

Veränderung der Vorstandsgröße

Weil es für uns zunehmend schwerer wird, Menschen für die Vorstandsarbeit zu gewinnen, möchten wir uns „verschlanken“. Zukünftig soll der Vorstand aus 4 statt aus 6 Personen bestehen. Die Satzung enthält allerdings keine konkreten Vorgaben über die Größe des Vorstands.

Wie gehen wir am besten vor?“

Die gute Nachricht vorweg:

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, wie groß ein Vorstand sein muss. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt nur, dass ein Verein einen Vorstand haben muss. Alles andere regelt dann die Satzung. Zum Beispiel auch, ob der BGB-Vorstand nur aus einer einzigen Person, aus drei Personen oder aus wie viel Personen auch immer besteht.

Macht die Satzung keine konkreten Vorgaben über die Größe des Vorstands, könnte man also meinen: Änderung kein Problem. Aber: In diesem Fall müssen Sie nachlesen, wie die Vertretung nach außen und innen in der Satzung geregelt ist. Geht die Satzung zum Beispiel davon aus, dass immer nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird, brauchen sie mindestens zwei Mitglieder im Vorstand. Deshalb:

Macht die Satzung keine Vorgaben, nach der Vertretungsregelung schauen – das ist dann die Mindestzahl.

Macht die Satzung konkrete Vorgaben (z.B. „Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 6 Personen“) bleibt nur eine Satzungsänderung zur Verkleinerung des Vorstands übrig.